



Arbeitshilfe

# Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

19.02.2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Begriffe und gesetzliche Regelungen .....</b>	<b>4</b>
4.1	Hochwasserereignisse .....	4
4.2	Einsatz .....	4
4.3	Instandstellung .....	4
<b>5.</b>	<b>Anforderungen an Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen .....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Zustimmung und Finanzierung .....</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Abgrenzung von Instandstellungsarbeiten zu Instandstellungsprojekten resp. Gewässerunterhalt .....</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Umfang der Dokumentation .....</b>	<b>8</b>
8.1	Dokumentation vor Ausführung von Instandstellungsarbeiten .....	8
8.2	Dokumentation nach Abschluss der Instandstellungsarbeiten .....	8
<b>Anhang 1: Vorlage Schadendokumentation für Zustimmung zu Instandstellungsarbeiten .....</b>		<b>9</b>
<b>Anhang 2: Vorlage Massnahmendokumentation für Abrechnung zu Instandstellungsarbeiten .....</b>		<b>10</b>
<b>Anhang 3: Ablaufschema bei Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen .....</b>		<b>11</b>
<b>Anhang 4: Handbuch Programmvereinbarung im Umweltbereich 2016–2019 .....</b>		<b>12</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: Fachgruppe Wasserbau – Roland Kimmerle  
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

Das vorliegende Dokument dient der Abgrenzung der Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen gegenüber dem regulären Gewässerunterhalt und den Instandstellungsprojekten und regelt die Beiträge des Kantons an die Wasserbaupflichtigen

## 1. Zweck

Hochwasser verursachen häufig Schäden am Gerinne, die unmittelbar nach dem Ereignis im Rahmen von Not- resp. Instandstellungsarbeiten zumindest behelfsmässig behoben werden müssen, wie beispielsweise das Wiederherstellen zerstörter Ufersicherungen bei drohenden Folgeschäden. Dazu gehören aber auch das Räumen von Geschiebesammlern oder das Entfernen von Auflandungen und Schwemmholz im Bachgerinne. Wegen der Dringlichkeit dieser Massnahmen ist es nicht notwendig, vor ihrer Ausführung ein ordentliches Instandstellungs- oder Hochwasserschutzprojekt zu erarbeiten und bewilligen zu lassen. Deshalb werden die notwendigen Arbeiten in der Regel nach Konsultation der relevanten Amtsstellen auf der Basis einer Gewässerunterhaltsanzeige ausgeführt (Art. 35 WBG) oder zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens und unter Aufsicht des Regierungsstatthalteramts als Notmassnahmen verfahrensfrei (Art. 20 Abs. 3 WBG) ausgeführt.

In der vorliegenden Arbeitshilfe werden die Abgrenzung der «Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen» einerseits zum Einsatz der Feuerwehren während eines Ereignisses und andererseits zum Gewässerunterhalt bzw. zu den Instandstellungs- und Hochwasserschutzprojekten aufgezeigt wie auch die Anforderungen an die Instandstellungsarbeiten definiert.

Weiter werden die Anforderungen an die Dokumentation der Schäden sowie der realisierten Instandstellungsarbeiten festgelegt. Schliesslich werden die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung von Bund und Kanton sowie die Höhe der Beiträge aufgeführt.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitshilfe gilt für Abteilungen und Kreise im Tiefbauamt, welche mit Aufgaben rund um das Thema wasserbauliche «Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen» betraut sind.

Sie dient zudem der Information und gilt als Handlungsempfehlung für Wasserbaupflichtige sowie für projektierende Ingenieure.

## 3. Grundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau [SR 721.100]
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau [SR 721.100.1]
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) [BSG 751.11]
- Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989 [BSG 751.111.1]
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19. März 2014 [BSG 521.1]
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV) vom 22. Oktober 2014 [BSG 521.10]
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 [BSG 871.11]
- Handbuch Programmvereinbarung im Umweltbereich, 2016–2019, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.), Bern. 2015. Umwelt-Vollzug Nr. 1501: 266 S.
- [Elementarereignisse auf Kantonsstrassen - Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kostentragung. Merkblatt des Tiefbauamts des Kantons Bern, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. 1.1.2016.](#)

## 4. Begriffe und gesetzliche Regelungen

### 4.1 Hochwasserereignisse

Hochwasserereignisse sind Naturereignisse wie Überschwemmungen und Murgänge, die den Charakter höherer Gewalt aufweisen.

### 4.2 Einsatz

Der Einsatz umfasst die Alarmierung, sämtliche Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie unmittelbare Räumungsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von weiteren, grösseren Schäden («Folgeschäden») und zur behelfsmässigen Sicherstellung von überlebenswichtigen Infrastrukturen (Art. 3 KBSV).

Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse (Art. 13 Abs. 1 FFG). Sie sind daher zu Einsätzen zur Bewältigung von Hochwasserereignissen verpflichtet. Sie retten Menschen und Tiere, begrenzen Sach- und Umweltschäden, wenden unmittelbar drohenden Schaden mit geeigneten Massnahmen ab, bekämpfen Schadenereignisse bei Katastrophen und Notlagen und besorgen nach Elementarereignissen jene Arbeiten, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a bis e FFG).

Die Gemeinden sind Trägerinnen der Feuerwehren (Art. 21 FFG) und tragen deren Kosten (Art. 30 Abs. 1 FFG). Sie tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben vollumfänglich. Die Kosten der Feuerwehren und der Gemeinden können vom TBA nicht subventioniert werden. Die Dauer eines Ereignisses resp. die Dauer eines Einsatzes haben keinen Einfluss auf die Kostentragung. Am Grundsatz der Kostentragung ändert auch nichts, wenn die Feuerwehr resp. die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Hilfe Dritter, z. B. einer Bauunternehmung in Anspruch nehmen muss (vgl. Merkblatt Elementarereignisse auf Kantonsstrassen - Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kostentragung).

### 4.3 Instandstellung

Die Instandstellung folgt auf den Einsatz und umfasst alle übrigen Räumungsarbeiten sowie alle Massnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse (Art. 4 KBSV).

Räumungs- und Notarbeiten<sup>1</sup> (im Sinne des WBG) nach dem Einsatz resp. dem Ereignis, also dringliche, unaufschiebbare Massnahmen zur Wiederherstellung eines minimalen Schutzes, gehören zur Instandstellung und sind Teil des aktiven Hochwasserschutzes (Art. 7, 20 und 37a WBG).

Dringliche, unaufschiebbare Massnahmen zur Wiederherstellung eines minimalen Schutzes nach Hochwasserereignissen von regionaler oder lokaler Bedeutung sind Gegenstand von Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen.

Umfassende Massnahmen zur Wiederherstellung eines angemessenen Schutzgrads, die aufschiebbar sind, sind im Rahmen von Instandstellungsprojekten zu bewilligen und zu realisieren.

Lokale Hochwasserschäden von kleinem Ausmass sind im Rahmen des Gewässerunterhalts zu beheben.

<sup>1</sup> Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen nach Art. 20 Abs. 3 WBG weder eines Wasserbauplans noch einer Wasserbaubewilligung. Vorbehalten bleiben jedoch die besonderen Bewilligungen nach Art. 5 WBG. Notarbeiten sind also verfahrensfrei, nicht aber bewilligungsfrei. Bei Notarbeiten übernimmt zudem nach Art. 43 Abs. 3 WBG der Regierungstatthalter die Koordination.

## 5. Anforderungen an Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen

Bei Instandstellungsarbeiten sind folgende Handlungsgrundsätze und Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Der zuständige Oberingenieurkreis ist möglichst rasch über Schäden an Gewässern zu informieren<sup>2</sup>. Bei Notarbeiten sind zusätzlich die Regierungsstatthalterämter zu orientieren.
- Nach Hochwasserereignissen sind die Schäden am Gerinne und an den Verbauungen zwingend vor Inangriffnahme der Arbeiten zu dokumentieren, z. B. mit Digitalfotos (Ausgangszustand, siehe Ziffer 6).
- Die Planungs- und Handlungsgrundsätze gemäss Art. 15 WBG sind bei sämtlichen Instandstellungsarbeiten zu berücksichtigen.
- Die Instandstellungsarbeiten müssen trotz aller Dringlichkeit durchdacht sein und dürfen keine zusätzlichen Risiken schaffen.
- Die besonderen Bewilligungen, die für Instandstellungsarbeiten erforderlich sind, sind durch die Wasserbaupflichtigen nach einem Hochwasserereignis so rasch wie möglich einzuholen.
- Vor der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Schutzbauten ist zu prüfen, ob eine Wiederherstellung sinnvoll ist. So weit als möglich ist dabei die Ursache des Versagens zu klären und die Sicherheit durch bauliche Anpassungen oder Systemwechsel zu erhöhen.
- Bei lokalen Schäden und klaren Randbedingungen sollen definitive Lösungen realisiert werden (Instandstellungsarbeiten = Definitivum). Dagegen sind bei komplexeren Problemen und grossen Schadenstellen, die verschiedene Interessen tangieren, kostengünstige Provisorien zu erstellen, damit Zeit für eine zweckmässige Projektierung gewonnen wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Instandstellungsarbeiten keine Präjudize für definitive Lösungen schaffen.
- Dem Gewässer ist wo immer möglich der Raum zu gewähren, den es sich beim Ereignis genommen hat. Indem dieser Raum im Zuge der Instandstellungsarbeiten freigehalten wird, bietet sich für die Folgeprojekte grösserer Handlungsspielraum bezüglich Nutzung dieses Raums für Hochwasserschutzmassnahmen.
- Die Dauer der Instandstellungsarbeiten ist in der Regel auf maximal 3 Monate nach dem Hochwasserereignis begrenzt. Längere Instandstellungsarbeiten werden nur mit expliziter Zustimmung von Bund und Kanton als solche anerkannt; entsprechende Anträge hat der Wasserbaupflichtige gemäss Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis einzureichen.

## 6. Zustimmung und Finanzierung

Voraussetzung, dass von Bund und Kanton finanzielle Beiträge an die Instandstellungsarbeiten ausgerichtet werden können, ist:

- ein lokal oder regional ausserordentliches Hochwasserereignis als auslösendes Element für die Instandstellungsarbeiten (ob ein lokal oder regional ausserordentliches Hochwasserereignis vorliegt, klärt der zuständige Wasserbauer auf Antrag des Wasserbaupflichtigen fallweise mit dem Wasserbauverantwortlichen des BAFU ab; der Entscheid liegt beim BAFU und führt zum Eintretensentscheid für Beitragsgesuche für Instandstellungsarbeiten),
- das Einreichen eines vollständigen Gesuchs durch den Wasserbaupflichtigen bzw. den Wasserbauerfüllungspflichtigen und
- die Zustimmung des zuständigen Oberingenieurkreises zu den geplanten Arbeiten vor deren Inangriffnahme.

<sup>2</sup> Mitteilungspflicht: Der Anstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er sie erkennt. Die Gemeinden, ihre Erfüllungspflichtigen und die Konzessionäre melden entsprechende Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter (Art. 44 Abs. 1 WBG).

Für das Einreichen der Gesuchunterlagen sind die vom TBA zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden (siehe Anhang 1).

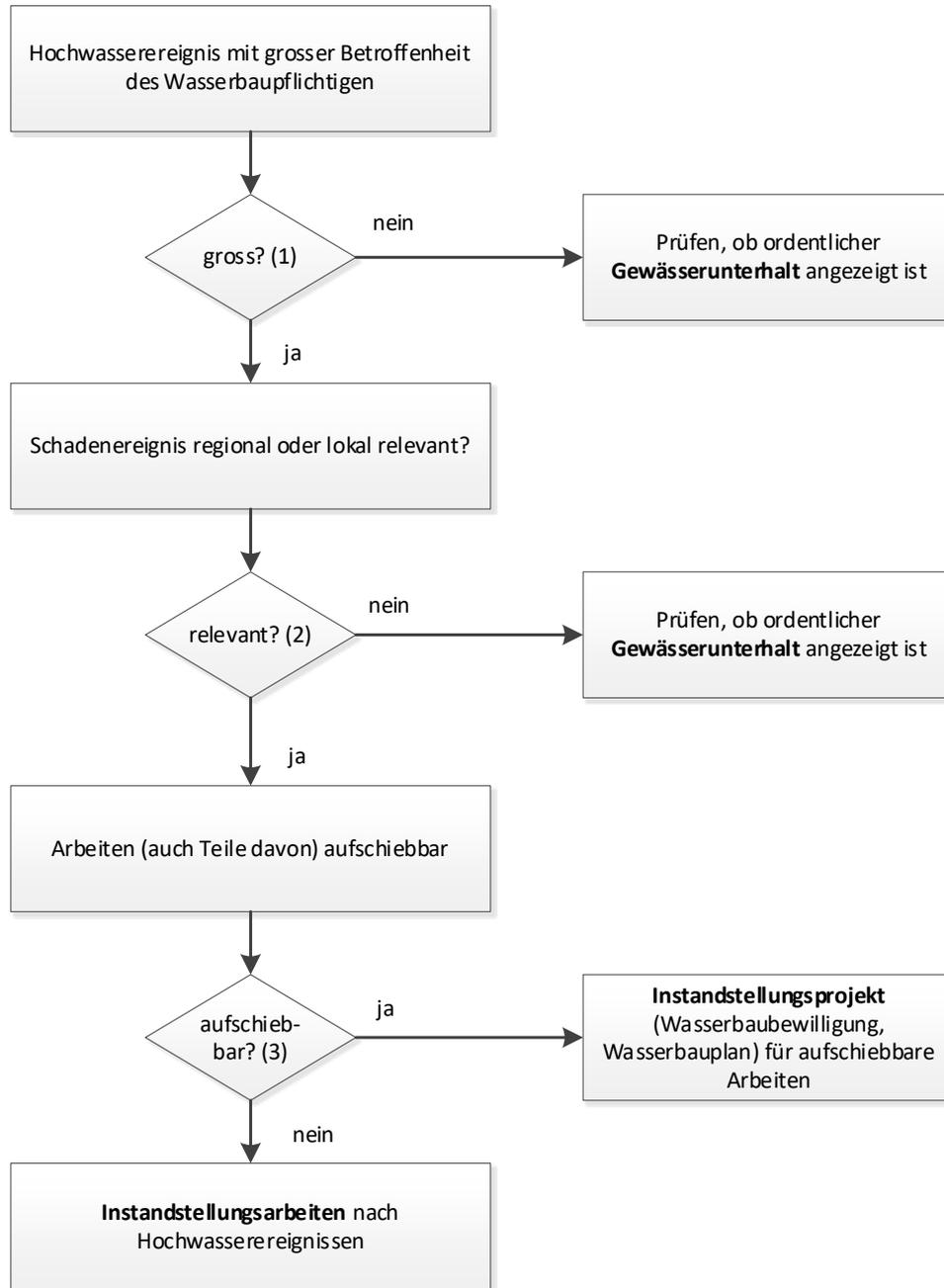
Über die Programmvereinbarung im Grundangebot, ggf. über ein Einzelprojekt bei besonders grossen Schäden, trägt der Bund 35 % der Kosten. Der Kantonsbeitrag beträgt 25 % (Art. 37a Abs. 2 Bst. a WBG). Dadurch wird ein Subventionssatz von Bund und Kanton von insgesamt 60 % erreicht. Mehrleistungen können bei Instandstellungsarbeiten keine geltend gemacht werden.

Beitragsberechtigt sind nur Kosten, die den Grundsätzen des Anhangs des BAFU-Handbuchs zur Programmvereinbarung im Umweltbereich betreffend anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen entsprechen. Die BAFU-Anforderungen entsprechen auch den kantonalen Grundsätzen von Art. 36 ff WBG und von Art. 32 WBV.

## **7. Abgrenzung von Instandstellungsarbeiten zu Instandstellungsprojekten resp. Gewässerunterhalt**

Die Abgrenzung zwischen Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen und einem Instandstellungsprojekt resp. einem ordentlichen Hochwasserschutzprojekt oder einer Gewässerunterhaltsmassnahme erfolgt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen wie folgt:

- Grundvoraussetzung, dass Massnahmen überhaupt als Instandstellungsarbeiten gelten können, ist, dass das BAFU ein Schadenereignis als lokal oder regional relevant einstuft (vgl. Ziffer 6).
- Die Instandstellungsarbeiten müssen in der Regel innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden (vgl. Ziffer 5).
- Grössere Wiederherstellungsmassnahmen oder Ausbauvorhaben, die aufschiebbar sind, können nicht Gegenstand von Instandstellungsarbeiten sein und sind als ordentliche Instandstellungs- oder Hochwasserschutzprojekte mit den entsprechenden Bewilligungsverfahren abzuwickeln.
- Räumungsarbeiten, kleinere Reparaturarbeiten an Wasserbauwerken und dergleichen im Sinne von Art. 6 WBG, die nicht auf lokal oder regional ausserordentliche Hochwasserereignisse zurückzuführen sind, sind dem ordentlichen Gewässerunterhalt zuzuordnen.



- (1) Entscheid: Wasserbaupflichtiger
- (2) Entscheid: BAFU mit OIK
- (3) Entscheid: OIK

## **8. Umfang der Dokumentation**

### **8.1 Dokumentation vor Ausführung von Instandstellungsarbeiten**

Die Dokumentation der einzelnen Schadenstellen enthält einen Übersichtsplan über den betroffenen Gewässerabschnitt, eine Fotodokumentation und eine Beschreibung der Schäden sowie einen Kurzbeschrieb der erforderlichen Instandstellungsarbeiten pro Schadenstelle sowie eine grobe Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von rund +/- 25 Prozent (siehe Anhang 1).

Diese Dokumentation ist zusammen mit dem Gesuchsformular beim zuständigen Obergeringenieurkreis zur Beurteilung einzureichen und dient gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den anderen betroffenen Fachstellen. Zudem bildet sie Grundlage für den Finanzbeschluss des Kantons.

### **8.2 Dokumentation nach Abschluss der Instandstellungsarbeiten**

Zusammen mit der Schlussabrechnung ist dem zuständigen Obergeringenieurkreis eine Dokumentation der ausgeführten Instandstellungsarbeiten zuzustellen. Diese nimmt Bezug zum Schadenstandort, der beim Anzeigen der Massnahmen dokumentiert wurde (Lokalname, Koordinaten) und beschreibt die ausgeführten Massnahmen inkl. effektiver Kosten (siehe Anhang 2). Die ausgeführten Massnahmen sind mit Fotos und ggf. mit Ausführungsplänen zu dokumentieren.

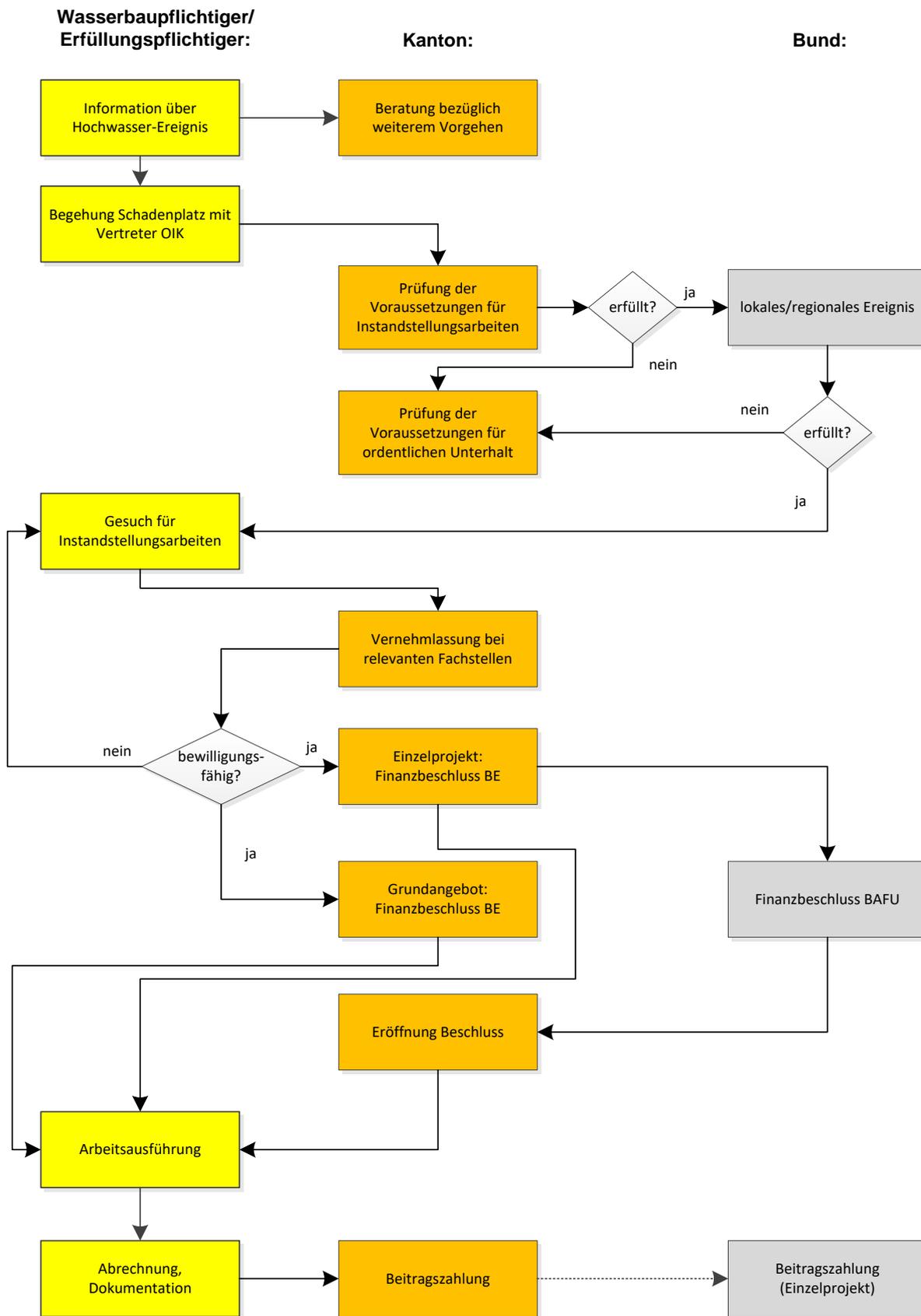


**Anhang 2: Vorlage Massnahmendokumentation für Abrechnung zu Instandstellungsarbeiten**

<b>Objekt Nr.:</b>	<b>Gewässer:</b>	<b>Gemeinde:</b>
Koordinaten:	von: bis:	Lokalname:
Beschrieb ausgeführte Instandstellungsarbeiten: —		
Foto wiederhergestellte Schadenstelle/ausgeführte Massnahmen		
GUN-Nr./Beleg-Nr.:		
<b>Kosten der ausgeführten Instandstellungsarbeiten:</b>	<b>CHF</b>	

→ [Download als Word-Datei](#)

Anhang 3: Ablaufschema bei Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen



## Anhang 4: Handbuch Programmvereinbarung im Umweltbereich 2016–2019

### Anhang A 8 «Anrechenbare Kosten» (Art. 2a WBV, Art. 38 WaV) zu Teil 6, S. 24/25, BAFU

#### Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen

Für Kosten von Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während und unmittelbar nach einem Unwetter (bis ca. drei Monate nach dem Ereignis), ausgeführt werden gelten die in den Tabellen 10 und 11 beschriebenen zusätzlichen Regelungen. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden und absehbaren Folgeschäden. Grössere Instandstellungsmassnahmen, die nicht sofort (innerhalb von drei Monaten) realisiert werden, sind als ordentliches Projekt abzuwickeln.

Grundsätzlich sind Instandstellungsmassnahmen über die Programmvereinbarung (PV 07-1/07-2) abzurechnen. Bei einem grösseren Ereignis können diese Massnahmen, in Absprache mit dem BAFU, als Einzelprojekt abgewickelt werden.

Mittelzuteilung

Handelt es sich um Einzelprojekte, so gibt es zudem innerhalb des Rahmenkredits zwei mögliche Quellen zur Zuteilungen der Bundesmittel:

- > die Bundesmittel werden dem bestehenden Kontingent des betroffenen Kantons entnommen.
- > die Bundesmittel belasten das Kontingent nicht, sie werden der vom Bund zurück-behaltenen Reserve entnommen.

Es liegt in der Kompetenz des Bundes festzulegen, wie die Mittelzuteilung erfolgt.

Die Unterteilung in Gefahrengrundlagen und Grundangebot kann erfolgen, wenn die Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarung erfolgt, dann kann auch entsprechend der Subventionssatz unterschiedlich festgelegt werden. Werden die Massnahmen als Einzelprojekte abgewickelt, so beträgt der Subventionssatz 35 %, Mehrleistungen werden nicht anerkannt.

Die durch das Unwetterereignis ausgelösten weitergehenden Massnahmen sind, je nach Umfang und Komplexität, entweder über die laufende Programmvereinbarung abzurechnen, oder als Einzelprojekt einzugeben. Die Abgrenzungskriterien sind im Anhang 5 aufgelistet.

**Tab. 10 > Beitragsberechtigte Kosten**

Gefahregrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ereignisdokumentation bzw. Gefahrenkataster (StorMe-kompatibel)</li> <li>• Für die Realisierung der Massnahmen notwendige Grundlagen (inkl. Risikoabschätzung) und Projektierungsarbeiten</li> <li>• Erkundungsflüge der kantonalen Fachstellen zur Lagebeurteilung und zur Einleitung der erforderlichen Sofortmassnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind</li> <li>• Flugaufnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind</li> </ul>
Grundangebot	<p>Die Kosten für folgende Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Instandstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung des Abflussprofils (Ausräumen von Geschiebe und Holz)</li> <li>• Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen (an Ufer und Sohle)</li> <li>• Einfache Reparaturen von Schutzbauten</li> <li>• Grobräumung von Geschiebe in Gerinnenähe im öffentlichen Bereich des Siedlungsgebietes, um den Zugang zum Gerinne zu gewährleisten (inkl. Abtransport des Materials)</li> <li>• Instandstellungsarbeiten an Zufahrtswegen, die ausschliesslich oder teilweise (Kostenteiler) dem Unterhalt von Schutzbauten dienen (z. B. Erschliessung von Geschiebesammlern etc.)</li> <li>• Rutschsanierungen innerhalb und ausserhalb des Waldes, sofern davon eine unmittelbare Gefahr für ein massgebendes Schadenpotential (Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe, Verkehrswege) ausgeht</li> <li>• Grobräumung von Lawinenablagerungen im Ablagerungsbereich, sofern Mehrfachabgänge drohen. Insbesondere oberhalb von Auffangdämmen (inkl. Abtransport des Materials)</li> <li>• Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug)</li> <li>• Der Kanton ist für die Koordination aller Massnahmen, deren Dokumentation und nachvollziehbaren Kostenkontrolle verantwortlich</li> </ul>
<b>Im Speziellen</b>	
Löhne	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ingenieure, Architekten, Unternehmer gemäss KBOB, Baumeistertarif (Regietarif mit Rabatten)</li> <li>• Eigenleistungen von Gemeinden und Korporationen nach effektiv geleisteten Zahlungen, max. KBOB 50 %</li> <li>• Von Gemeinde- und kant. Angestellten zu Selbstkosten inkl. Lohnnebenkosten (AHV, ALV, SUVA, Versicherungen usw.), jedoch maximal 50 % KBOB Tarif, resp. 50 % örtliche Regietarife des Baumeisterverbandes</li> </ul>
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslose, Freiwillige, Feuerwehren (Max. Spesenansatz Bund)</li> </ul>
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reine Mietkosten exkl. Amortisation (Maschinen, Werkzeug)</li> </ul>
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliches Verbrauchsmaterial</li> <li>• Telefon-Installation und -taxen</li> <li>• Ertragsausfälle, wenn diese durch Bauarbeiten, z. B. Beanspruchung von Land, verursacht werden</li> </ul>

**Tab. 11 > Nicht beitragsberechtigte Kosten**

Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reparaturen von Werkleitungen und Armaturen</li> <li>• Wiederinstandstellung von Strassen, Bahntrassen und Kulturland</li> <li>• Ersatz zerstörter oder beschädigter Brücken und Durchlässe (Ausnahme: Zufahrtswegen, die ausschliesslich dem Unterhalt von Schutzbauten dienen)</li> <li>• Reinigung von privaten Gebäuden und Plätzen</li> </ul>
Materialdeponien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deponiegebühren. Ausnahme; Verschmutztes Material das nur in einer Deponie entsorgt werden darf.</li> </ul>
Löhne	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrosold</li> <li>• Ordentliche Sitzungsgelder</li> </ul>
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Militär, Zivilschutz (wenn Verpflegung durch Militär oder Zivilschutz organisiert ist)</li> <li>• Abschlussfeier</li> <li>• Essen anlässlich Sitzungen, Begehungen, Inspektionen usw.</li> </ul>
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leasing (mit Amortisation)</li> </ul>
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Neuanschaffungen</li> </ul>
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Büroinfrastruktur, Möblierung und Geräte, Büromaterial</li> <li>• Ausrüstung der Mitwirkenden an den Arbeiten</li> </ul>
Schäden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherbare Schäden sind durch private Versicherungen abzudecken</li> </ul>

## Anhang A 5 «Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot» zu Teil 6, S. 18, BAFU

Tab. 4 > Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ 5 Mio. CHF
Gesamtrisiko <sup>12</sup>	jährliches kollektives Gesamtrisiko ≥ 200 000 CHF
Individuelles Todesfallrisiko (pro Jahr) <sup>13</sup>	5 und mehr Objekte mit individuellem Todesfallrisiko ≥ 10 <sup>-5</sup> Individuelles Todesfallrisiko ≥ 10 <sup>-5</sup> , sofern keine wirtschaftlichen Massnahmen (Nutzen/Kosten < 1,0) möglich sind
Bauwerke zur Seeregulierung	Grosse Seen
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang, Ziff. 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m <sup>2</sup> (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Stauanlagen	Projekte die der Überwachung durch das BFE (Art. 2 STAV) unterstellt sind
Anlagen die eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen.	Eisenbahnanlagen → BAV (Art. 18 EBG) Nationalstrassen → ASTRA (Art. 26 NSG) Flächenbedarf Fruchtfolgefäcche > 3ha → ARE (BR Beschluss von 8. 4. 2010)
Projekte die BLN Gebiete tangieren und eine Stellungnahme der ENHK erfordern.	BLN, ISOS, IVS (Inventare nach Art. 5 NHG)
Projekte die sich auf Biotope von nationaler Bedeutung oder auf WZVV-Gebiete auswirken	Bundesinventare nach Art. 18a und 23b NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
Finanzielle Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, SWISSGRID etc.
Überlagerung mehrerer Prozesse (Z. B. Murgang und Lawine, alle Wassergefahren gelten als 1 Prozess)	≥ 2
Behebung von regionalen und überregionalen Unwetterschäden	≥ 25% des dem Kanton zugeteilten PV-Gesamtkredites für das Vierjahresprogramm (Art. 2 Abs 2. Bst. e WBV, Art. 39 Abs. 2 Bst. d WaV)
Spezielle Fälle wie; technisch komplexe Bauwerke, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen etc.	Auf Antrag Bund oder Kanton